

PRESSEINFORMATION

Handelsgericht Wien bestätigt überhöhte Lizenz- und Market Maker-Gebühren der Meinl Bank AG gegenüber AI**Angemessenheit der Höhe der Market Maker- und Lizenzgebühren vom Gericht bezweifelt**

Jersey, 9. April 2009 – Im Zuge der von AI Airports International (AI, ehemals MAI) eingebrachten Klage gegen die Meinl Bank AG auf Herausgabe der von der Meinl Bank AG zurückgehaltenen, im Eigentum der AI stehenden AI-Zertifikate erließ das Handelsgericht Wien auf Antrag von AI eine einstweilige Verfügung. Darin wird der Meinl Bank AG verboten, die Zertifikate (rund 2,1 Mio. Stück) zu veräußern oder sonst etwas zu unternehmen, das den Herausgabeanspruch der AI vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Zum Hintergrund des Verfahrens: Die Meinl Bank AG verweigert die Herausgabe der AI gehörigen Zertifikate mit der Begründung, dass ihr aufgrund des mit AI geschlossenen Lizenzvertrages und Market Maker-Vertrages den Wert der Zertifikate übersteigende Forderungen gegenüber AI zustünden.

In der Begründung der einstweiligen Verfügung bestätigt das Gericht nun die Meinung der AI, dass die Gebühren aus dem Lizenzvertrag und aus dem Market Maker-Vertrag unangemessen hoch waren und eine von der Meinl Bank AG unabhängige Willensbildung des früheren Vorstandes der AI beim Abschluss dieser Verträge nicht gegeben war.

Das Handelsgerichts Wien hält unter anderem fest:

- Die von AI bezahlte Lizenzgebühr für die Nutzung des Namens und der Marke Meinl in Höhe von knapp EUR 1,5 Mio. p.a. war ungewöhnlich hoch. Angemessen wären pro Jahr maximal EUR 100.000.
- Der Lizenzvertrag enthalte eine Vielzahl für AI ungünstiger Bestimmungen. Unter anderem sei das Fehlen einer Kündigungsmöglichkeit im Lizenzvertrag ein klarer Nachteil für AI. AI kann den Lizenzvertrag nur dadurch auflösen, dass sie den Management-Vertrag mit der Meinl Airports Managers Limited kündigt, der eine Kündigungsfrist von 6 Jahren vorsieht. Für eine derart lange Bindung an den Lizenzvertrag fehlt nach Ansicht des Gerichts jede Rechtfertigung.
- Da Mitglieder des früheren Vorstandes der AI auch Vorstände anderer zur Meinl-Gruppe gehörenden Gesellschaften waren und die Meinl Bank AG beinahe 100 % der Anteile an AI hielt, geht das Gericht davon aus, dass eine von den Wünschen der Meinl Bank AG unabhängige Willensbildung bei AI über den Abschluss des Lizenzvertrages nicht möglich war.
- Es sei AI gelungen, das Bestehen eines Anspruchs auf Rücktritt vom Lizenzvertrag zu bescheinigen.

PRESSEINFORMATION

- Auch unter dem – seitens AI bereits aufgekündigten – "Market Maker"-Vertrag habe AI für die Leistungen der Meinl Bank AG ein Vielfaches des marktüblichen Entgeltes bezahlt. Das jährliche Entgelt habe ca. EUR 3,7 Mio. betragen, das marktübliche Entgelt liege demgegenüber lediglich bei maximal EUR 100.000 p.a.
- Das Bestehen eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts der Meinl Bank AG an den rund 2,1 Mio. eigenen Zertifikaten der AI wird vom Gericht verneint.

Die einstweilige Verfügung ist noch nicht rechtskräftig.

Das Board of Directors betrachtet die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien als großen Erfolg für die AI und deren Aktionäre bzw. Zertifikateinhaber. Vor allem die Einschätzung, dass das frühere Board der AI Verträge abgeschlossen hat, die primär der Meinl Bank AG zu Gute kamen, untermauert die Rechtsauffassung des neuen AI-Boards auch in anderen anhängigen Verfahren.

Weitere Informationen über AI Airports International finden Sie unter www.airportsinternational.eu

Rückfragen richten Sie bitte an:

Investor Relations und Public Relations
Hochegger Financial Relations GmbH
Michaela Lipa
T: +43 1 504 69 87 341
M: m.lipa@hochegger.com